



13

Bund der Tiroler Schützenkompanien
6020 Innsbruck, Neues Landhaus, Bozner Platz 6/III, Tel. 0512 / 56 66 10

Richtlinien für die Vergabe von Verdienstmedaillen

Stand 7/2007

(zuletzt ergänzt im Bundesausschuss am 12. 11. 2005)

Präambel:

Der Bund der Tiroler Schützenkompanien (BTSK) hat Auszeichnungen geschaffen, um Kamerad(inn)en, Freunden und Gönnern Dank und Anerkennung für außergewöhnliche Leistungen ausdrücken zu können. Mit dieser Würdigung werden persönlicher Einsatz, Bescheidenheit und stille Mitarbeit aber auch Mut und Treue für das Tiroler Schützenwesen hervorgehoben. Die Ehrungen sollen Dank und Anerkennung für vielfache ehrenamtliche Tätigkeit und den persönlichen Einsatz ausdrücken.

II. Verdienstmedaillen

(1) Zweck der Auszeichnungen:

Für besondere und außerordentliche Verdienste um das Tiroler Schützenwesen werden vom BTSK als Dank und Anerkennung „Verdienstmedaillen“ in Bronze, Silber und Gold verliehen. Für die Verleihung dieser Auszeichnungen ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des Tiroler Schützenwesens maßgeblich. Dabei ist generell ein strenger Maßstab anzulegen.

„Bronzene Verdienstmedaille“

- Wegen langjähriger (mindestens 3 Funktionsperioden) verdienstvoller Tätigkeit als Kompaniefunktionär mit eigenverantwortlichen Aufgaben wie z.B. Kassier, Schriftführer, Chronist usw.
- Anträge sind begründet mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Verleihung mit den vorhergesehenen Formularen über den zuständigen Bataillons-, Bezirks-, Talschafts- oder Regimentskommandanten an die Bundeskanzlei einzureichen.
- Eine Kompanie kann pro Jahr höchstens zwei Kandidaten einreichen.
- Über die Verleihung entscheidet die Bundesleitung oder ein von ihr beauftragtes Gremium, das aus den Viertelkommandanten und einem Mitglied der Bundesleitung besteht.



„Silberne Verdienstmedaille“

- Wegen langjähriger (mindestens 5 Funktionsperioden) verdienstvoller Tätigkeit als Kompaniefunktionär in einer führenden Position mit eigenverantwortlichen Aufgaben wie z.B. Hauptmann, Obmann oder deren Stellvertreter, oder für Funktionen, die über die Kompanie hinausgehen (z.B. im Bezirk, Bataillon, Regiment, Bund).

- Anträge sind begründet mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Verleihung mit den vorhergesehenen Formularen über den zuständigen Bataillons-, Bezirks-, Talschafts- oder Regimentskommandanten an die Bundeskanzlei einzureichen.
- Eine Kompanie kann pro Jahr nur einen Kandidaten einreichen.
- Über die Verleihung entscheidet die Bundesleitung oder ein von ihr beauftragtes Gremium, das aus den Viertelkommandanten und einem Mitglied der Bundesleitung besteht.

„Goldene Verdienstmedaille“

- Die „Goldene Verdienstmedaille“ als ranghöchste Auszeichnung des BTSK darf nur für besondere und außergewöhnliche Verdienste verliehen werden. Dabei ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des Tiroler Schützenwesens maßgeblich.
- Als Voraussetzung ist eine langjährige verdienstvolle Tätigkeit als Funktionär des BTSK wie Kompanie-, Bataillons-, Bezirks-, Talschafts- oder Regimentskommandant oder deren Stellvertreter, Mitglied der Bundesleitung oder des Bundesausschusses usw. erforderlich.
- Der Begriff „langjährig“ hat bei Kompaniekommandanten mindestens 35 bis 40 „Dienstjahre“ als Funktionär zu betragen. Bei anderen Amtsträgern muss eine Mindestzeit von 3 (drei) Funktionsperioden vorliegen.
- Antragsberechtigt sind alle Kompanien, Bataillone, Bezirke oder Talschaften und Regimenter des BTSK. Die Anträge sind entsprechend zu formulieren und zu begründen. Nach Vorlage an das zuständige Bataillons-, Bezirks-, Talschafts- oder Regimentskommando ist der Antrag mit einer Stellungnahme der jeweiligen Viertelversammlung vorzulegen. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Vorlage an den ao. Bundesausschuss.
- Mit Ausnahme des Schützenviertels Osttirol darf jedes Schützenviertel pro Jahr die Verleihung einer Goldene Verdienstmedaille beantragen. Dem Schützenviertel Osttirol steht derzeit aufgrund seiner geringeren Anzahl von Kompanien nur jedes zweite Jahr eine derartige Auszeichnung zu.
- Über die Verleihung entscheidet der außerordentliche Bundesausschuss mit einfacher Mehrheit.

(2) Die Bundesleitung ist berechtigt:

- Personen, die dem BTSK angehören, aufgrund einer besonderen bzw. hervorragenden Leistung für das gesamte Tiroler Schützenwesen (auch Einzelleistungen) – nach Rücksprache mit dem zuständigen Bataillons(Bezirks)kommandanten – die „Bronzene oder Silberne Verdienstmedaille“ zu verleihen;
- für Personen, die dem BTSK angehören, nach einstimmigen Beschluss Anträge an den ao. Bundesausschuss um Verleihung der „Goldenen Verdienstmedaille“ zu stellen;
- für Personen, die nicht dem BTSK angehören und für das Schützenwesen allgemein besondere Leistungen erbracht haben, nach einstimmigen Beschluss beim ao. Bundesausschuss einen Antrag auf Verleihung von Verdienstmedaillen (Gold, Silber, Bronze) einzubringen.

- (3) Die vom Landeskommandanten und Bundesgeschäftsführer ausgefertigten Urkunden werden mit den Verdienstmedaillen gegen Kostenersatz an die Antragsteller weitergeleitet.

Verdienstzeichen des BTKS für langjährige Kommandanten

(Beschluss des Bundesausschusses vom 28. 3. 1987)

- (1) Zweck der Auszeichnung:

Das „Verdienstzeichen des BTKS“ dient zur Auszeichnung von langjährigen, besonders verdienstvollen Kommandanten in den Regimentern, Bataillonen (Bezirken oder Talschaften) und Kompanien des BTKS. Unter Langjährigkeit ist die Mindestgesamtheit einer ausschließlichen (auch unterbrochenen) Kommandantentätigkeit von 20 Jahren zu verstehen.

Das „Verdienstzeichen“ des BTKS kann nur an Kommandanten im Hauptmanns- oder Majorsrang verliehen werden.



- (2) Einreichung und Verleihung der Auszeichnung:

- Das „Verdienstzeichen des BTKS“ wird über Antrag eines Regimentes, Bataillons (Bezirk oder Talschaft) oder eines Mitgliedes der Bundesleitung verliehen.
- Der Antrag ist auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt einzubringen. Über den Antrag auf Verleihung entscheidet die Bundesleitung.
- Die Überreichung von Insignie und Urkunde hat in feierlicher Weise durch den Landeskommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter nach Möglichkeit bei einer größeren Schützenveranstaltung zu erfolgen.

- (3) Tragweise der Auszeichnung:

Das „Verdienstzeichen“ des BTKS wird auf der rechten Seite des Trachtenrockes auf halber Brusthöhe getragen.

- (4) Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Maximiliankreuz

(Beschluss der Bundesversammlung vom 17. 3. 1979)

- (1) Zweck der Auszeichnung:

Das Maximiliankreuz dient zur Auszeichnung von Schützen und Persönlichkeiten, die sich um die Zusammenarbeit der in der Alpenregion der Schützen vereinigten Schützenbünde und Länder in hervorragendem Maße verdient gemacht haben.

- (2) Das Maximiliankreuz wird über Antrag eines Regimentes, Bataillons (Bezirk oder Talschaft), einer Kompanie oder eines Mitgliedes der Bundesleitung vom BTKS verliehen.



- (3) Über den Antrag auf Verleihung entscheidet die Bundesleitung. Sollen Angehörige eines anderen, in der Alpenregion der Schützen vereinigten Schützenbundes ausgezeichnet werden, ist von der Beschlussfassung mit diesem Schützenbund Kontakt aufzunehmen.
- (4) Die Überreichung von Insignie und Urkunde hat in feierlicher Weise durch den Landeskommandanten oder einem von ihm bestellten Vertreter nach Möglichkeit bei einer größeren Schützenveranstaltung zu erfolgen.

Ehrenkranz des BTKS

(Beschluss des Bundesausschusses vom 1. 12. 1962,
zuletzt ergänzt im Bundesausschuss vom 12. 11. 2005)

- (1) Zweck der Auszeichnung:
Der „Ehrenkranz des BTKS“ wird für außerordentliche Verdienste um ideelle und materielle Förderung des BTKS oder dessen Gliederungen verliehen. Damit sollen Förderer und Gönner, die nicht aktive Mitglieder einer Kompanie des BTKS sind, wie z.B. Geistliche Herren, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wirtschaftliche und ideelle Förderer, Fahnenpatinnen, Bürgermeister, Kapellmeister usw. geehrt werden.
- (2) Für die Verleihung dieser Auszeichnungen ist ausschließlich die Bedeutung des Wirkens einer Person im Interesse des Tiroler Schützenwesens maßgeblich. Dabei ist generell ein strenger Maßstab anzulegen.
- (3) Anträge um Zuerkennung eines „Ehrenkranzes des BTKS“ können auf Grund
 - eines Kompaniebeschlusses,
 - des Beschlusses eines Bataillons-, Talschafts-, Bezirks- bzw. Regimentsausschusses oder
 - des Antrages eines Mitgliedes der Bundesleitung gestellt werden.
- (4) Die Anträge sind begründet mindestens ein Monat vor der beabsichtigten Verleihung mit den vorhergesehenen Formularen über den zuständigen Bataillons-, Bezirks-, Talschafts- oder Regimentskommandanten an die Bundeskanzlei einzureichen.
- (5) Die Entscheidung und Beschlussfassung über die Zuerkennung liegt bei der Bundesleitung. Diese wird dabei insbesondere zu prüfen haben, ob die Einstellung des (der) zur Ehrung Beantragten mit den Grundsätzen des Tiroler Schützenwesens vereinbar ist.
Hierüber ist eine Verleihungsurkunde auszufertigen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Die Verleihung soll in würdiger Form und in festlichem Rahmen durch den Kompanie-, Bataillons-, Talschafts-, Bezirks- oder Regimentskommandanten erfol-



gen. Erfolgt der Antrag durch ein Mitglied der Bundesleitung, ist die Verleihung durch die Bundesleitung oder einen durch sie Beauftragten durchzuführen.

Marketenderinnen-Verdienstzeichen

- (1) Zweck der Auszeichnung:

Die Grundlage einer Verleihung bilden ausschließlich die erworbenen Verdienste einer Marketenderin. Die Entscheidung über eine Eingabe obliegt dem jeweiligen Kompanieausschuss. Die Verleihung hat durch den Hauptmann in würdiger Form zu erfolgen.



- (2) Der Antrag auf Verleihung der Auszeichnung ist auf dem vorgesehenen Formular mindestens ein Monat vor der Verleihung an die Bundeskanzlei zu richten.
- (3) Die Trägerinnen des Verdienstzeichens sind darauf hinzuweisen, dass das Tragen dieser Auszeichnung auch nach dem Ausscheiden aus der Kompanie zu besonderen Anlässen wie Prozessionen, Schützenfesten und dergleichen auf der privaten Tracht oder dem Festtagskleid nicht nur möglich, sondern erwünscht ist, um eine weiterhin bestehende Verbundenheit mit dem Tiroler Schützenwesen zu dokumentieren.
- (4) Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.

Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen

(Beschluss der Bundesleitung vom 31. 7. 1963,
zuletzt ergänzt durch den Bundesausschuss vom 18. 3. 2006)

- (1) Zweck der Auszeichnung:

Das Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen des BTSK wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich um das Tiroler Jungschützenwesen außerordentliche Verdienste erworben haben.

- (2) Das Ehrenzeichen der Tiroler Jungschützen wird in drei Stufen, und zwar in Bronze, Silber oder Gold verliehen.
- (3) Mindestdienstzeiten für die Verleihung der einzelnen Ehrenzeichen an aktive Jungschützenbetreuer auf Kompanieebene (mit Bronze beginnend):



Bronze: 5 Jahre - Silber: 10 Jahre - Gold: 20 Jahre

Das Verdienstzeichen in Gold kann unabhängig der vorgenannten Mindestdienstzeiten an Jungschützenbetreuer verliehen werden, die sich mindestens 3 Jahre über die Kompanie hinaus (z.B. Bezirk, Talschaft, Bataillon, Regiment, Viertel) besondere Verdienste um das Tiroler Jungschützenwesen erworben haben.

- (4) Die Beschlussfassung über die Verleihung eines Ehrenzeichens der Tiroler Jungschützen obliegt der Bundesleitung. Die schriftlichen Anträge sind über Vorschlag der Kompanie, des Bataillons (Talschaft, Bezirk) oder Regiments über den jeweiligen Bataillons-, Bezirks-, Talschafts- oder Regimentskommandanten bzw. von Mitgliedern der Bundesleitung mindestens ein Monat vor dem beabsichtigten Verleihungstermin bei der Bundesgeschäftsführung einzubringen. Die Kosten hat der Antragsteller zu tragen.
- (5) Die Verleihung soll in würdiger Form und in festlichem Rahmen durch den Kompanie-, Bataillons-, Talschafts-, Bezirks-, Regimentskommandanten oder Landesjungschützenbetreuer erfolgen. Erfolgt der Antrag durch ein Mitglied der Bundesleitung, ist die Verleihung durch die Bundesleitung oder einen durch sie Beauftragten durchzuführen.

Jungschützen-Leistungsabzeichen

- (1) Zweck der Auszeichnung:
Alle Jungschützen sollen im Zuge der Ausbildung die Möglichkeit erhalten, das Jungschützen-Leistungsabzeichen zu erwerben. Dem Alter entsprechend gibt es das Jungschützen-Leistungsabzeichen in
- BRONZE für Jungschützen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr,
 - SILBER für Jungschützen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und
 - GOLD für Jungschützen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- (2) Die näheren Bedingungen für die einzelnen Stufen des Jungschützen-Leistungsabzeichens sind der JOF (Jungschützen – Organisation - Führung) zu entnehmen.
- (3) Die Jungschützen-Leistungsabzeichen dürfen auch nach Überstellung als aktive Mitglieder in die Schützenkompanie getragen werden; es ist jedoch das jeweils nur zuletzt erworbene Jungschützen-Leistungsabzeichen zu tragen.



Jungschützen-Schießleistungsabzeichen

- (1) Zweck der Auszeichnung:
In Treue zur Schützentradition sollen auch die Jungschützen im Schießwesen ausgebildet werden.
- (2) Für besondere Leistungen wird das Jungschützen-Schießleistungsabzeichen in Bronze, Silber und Gold verliehen. Die näheren Bestimmungen hiezu sind im § 7 der JOF (Jungschützen – Organisation – Führung) angeführt.



